

BGer 8C 797/2016 vom 5. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_797_2016

FR: TF 8C 797/2016 du 5 décembre 2016

IT: TF 8C 797/2016 del 5 dicembre 2016

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 05.12.2016 8C 797/2016 (8C_797/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 05.12.2016 8C 797/2016
(8C_797/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
05.12.2016 8C 797/2016 (8C_797/2016)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_797/2016 {T 0/2}
Urteil vom 5. Dezember 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Gemeinde Bürglen, 6463 Bürglen UR, Beschwerdegegnerin.
Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Obergerichts des Kantons Uri vom 28. Oktober 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde
vom 29. November 2016 (Poststempel) gegen den Nichteintretensentscheid des
Obergerichts des Kantons Uri vom 28. Oktober 2016, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel
gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu
enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der
angefochtene Akt Recht verletzt; Art. 95 f. BGG nennt die zulässigen Rügegründe, dass bei
Beschwerden, die sich gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid
richten, anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und
detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch
diesen Entscheid verletzt sein sollen (BGE 135 V 94 E. 1 S. 95; 134 V 53 E. 3.3 S. 60, 134
II 244 E. 2.2 S. 246 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass vor Vorinstanz die Weisung an den
Beschwerdeführer im Streit stand, eine günstigere Wohnung zu suchen, widrigenfalls mit
einer Kürzung der Sozialhilfe ab Fristende zu rechnen sei, dass die Vorinstanz auf die
hiegegen erhobene Beschwerde mit der Begründung nicht eintrat, - beim
Anfechtungsobjekt handle es sich um einen Zwischenentscheid, der gemäss Art. 64 in
Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 VRPV/UR nur unter der Voraussetzung des nicht
wiedergutzumachenden Nachteils angefochten werden könne, - der nicht
wiedergutzumachende Nachteil rechtlicher Natur sein müsse, - im gegenwärtigen
Verfahrensstadium, in welchem erst die Weisung, eine günstiger Wohnung zu suchen,
Diskussionsgegenstand sei, ein solcher (noch) nicht vorliege, weshalb der
Regierungsratsbeschluss vom..... vor Obergericht nicht anfechtbar sei, - dem
Sozialhilfebezüger gegen einen später allenfalls ausgesprochenen
Leistungskürzungsentscheid der Beschwerdeweg ans kantonale Gericht offen stehen würde,
- die Gerichtskosten gestützt auf Art. 34 Abs. 1 lit. b und 36 Abs. 1 VRPV/UR dem

Rechtsmitteleinleger in Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung zu überbinden seien, dass der Beschwerdeführer dies zwar kritisiert, ohne indessen darzulegen, inwiefern er durch diesen Entscheid in seinen verfassungsmässigen oder anderen gemäss Art. 95 f. BGG vor Bundesgericht rügbaren Rechten verletzt sein könnte, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass abgesehen davon zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Bundesgericht selbst betreffend den Kostenentscheid nicht angerufen werden könnte, steht doch ein Zwischenentscheid im Streit, für welchen es aus den im vorinstanzlichen Entscheid dargelegten Gründen an einem nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG fehlt (näheres dazu, insbesondere zur Frage, wann allenfalls später dagegen noch Beschwerde erhoben werden könnte: BGE 135 III 329 E. 1 S. 331 ff; 133 V 645 E. 2.1 S. 647 f.; s. aber auch etwa BGE 139 V 604 E. 3.2 S. 607), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, womit sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos erweist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht des Kantons Uri, Verwaltungsrechtliche Abteilung, und dem Regierungsrat des Kantons Uri schriftlich mitgeteilt. Luzern, 5. Dezember 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.